

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln  
52.03.02-0002/19/8.16-Kle

### **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Winfried W. Hündgen Vermietung/Verpachtung**

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Firma Winfried W. Hündgen Vermietung/Verpachtung, Breite Straße 41, 53913 Swisttal hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 20.12.2018, letztmalig ergänzt am 27.02.2019, eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung (Sortierung) von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände Peterstr. 70 in 53913 Swisttal-Ollheim, Gemarkung Ollheim, Flur 2, Flurstück 364 beantragt. Die Durchsatzkapazität der Anlage soll maximal 500 t/d, die Lagerkapazität maximal 6.000 t betragen.

Der Antragsgegenstand beinhaltet:

- die Hallenerweiterung zur Vergrößerung der Lagerflächen,
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (EBS),
- die Errichtung und den Betrieb einer Kunststoffgranulierungsanlage

Außerdem hat die Firma Winfried W. Hündgen Vermietung/Verpachtung eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG hinsichtlich des Hallenbaus, der damit verbundenen Gründungsmaßnahmen und der Oberflächenbefestigung und weiter eine Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Kunststoffgranulierungsanlage beantragt.

Die am o. g. Standort betriebene Entsorgungsanlage ist den Ziffern 8.4 (Anlage zur Rückgewinnung von Stoffen durch Sortieren), 8.12.2 (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen), 8.11.2.3 (Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen als Vorbehandlung für die (Mit-)Verbrennung) und 8.11.2.4 (Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Bei der Anlage der Ziffer 8.11.2.3 handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments (IE-RL).

Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG, der Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 und auf Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

**23. April 2019 bis einschließlich 22. Mai 2019**

an den nachfolgend aufgeführten Stellen zu den folgenden Zeiten (außer an gesetzlichen Feiertagen) zur Einsichtnahme aus.

- **Bezirksregierung Köln,**  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten:  
Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- **Gemeinde Swisttal, Rathaus**  
Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf,  
Fachgebiet III/1 Gemeindeentwicklung, 1. Obergeschoss, Raum 35  
in den Zeiten:  
Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist nach vorheriger Abstimmung eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Köln möglich.

Der Ort der Auslegung bei der Gemeinde Swisttal ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Gehbehinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer (02255) 309 618 oder (02255) 309 610 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Mit dem Antrag und den zugehörigen Unterlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 3. der 9. BImSchV folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen ausgelegt, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten:

- Brandschutzkonzept des Sachverständigen Halfkann + Kirchner PartGmbH vom 27.11.2018, Projektnr.: 402-015-G-0097-Be.doc,
- gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich der Staub- und Geruchsemissionen und –immissionen des Ingenieurbüros Müller-BBM GmbH vom 12.12.2018; Nr. M147459/N01,
- Lärmprognose der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG vom 11.12.2018, Gutachten Nr.: ISGM-2018-130

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 24.06.2019** Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie des o. g. Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse [52-Genehmigung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:52-Genehmigung@bezreg-koeln.nrw.de) erhoben werden.

*Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html). Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planungsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln angefordert werden.*

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am **31.07.2019** und beginnt um **10:00 Uhr** im **Dorfsaal in Dünstekoven, Schillingstraße 109 – 110 in 53913 Swisttal**.

Der Termin für eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins wird ggf. im Erörterungstermin am 31.07.2019 bekannt gegeben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin, oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 05.04.2019

Im Auftrag  
gez. Klee